



Weitere Bußgelder im Schienenfall verhängt

Branche:	Hersteller und Lieferanten von Gleisoberbaumaterial (Schienen, Weichen, Schwellen)
Aktenzeichen:	B12 – 16/12, B12 – 19/12
Abschluss des Verfahrens:	Juli 2013

Das Bundeskartellamt hat im Juli 2013 und im März 2016 im Schienenkartellfall weitere Bußgelder gegen neun Unternehmen in Höhe von insgesamt mehr als 100 Mio. Euro verhängt. Damit sind Preis-, Quoten- und Kundenschutzabsprachen zu Lasten von Nahverkehrsunternehmen, Privat-, Regional- und Industriebahnen sowie Bauunternehmen im Zeitraum 2001 bis Mai 2011 geahndet worden.

Bußgeldbescheide ergingen gegen die ThyssenKrupp GfT Gleistechnik GmbH, Essen, in Höhe von 88 Mio. Euro, die voestalpine BWG GmbH, Butzbach, in Höhe von 6,4 Mio. Euro, die Schreck-Mieves GmbH, Braunschweig, in Höhe von 2,0 Mio. Euro. Die Unternehmen Holz-Fehlings Gleistechnik und Entsorgung GmbH, Marl-Sinsen, Fehlings Narosch Gleistechnik und Entsorgung GmbH, München, Künstler Bahntechnik GmbH, Holzwickede, Heinrich Krug GmbH & Co. KG, Dortmund, sowie Betzler Eisenbahntechnik GmbH, Aalen, erhielten Bußgeldbescheide in Höhe von insgesamt 1,24 Mio. Euro. Die Bußgeldbescheide sind inzwischen rechtskräftig. Gegen das Unternehmen Vossloh Iaeis GmbH, Treier, wurden im März 2016 Bußgelder in Höhe von insgesamt 3,4 Mio Euro verhängt. Diese Entscheidung ist noch nicht rechtskräftig.

Nahezu alle genannten Unternehmen haben im Verlauf des Verfahrens mit dem Bundeskartellamt im Rahmen der Bonusregelung kooperiert. Bei der Bemessung der Bußgelder – die nach den neuen Bußgeldleitlinien des Bundeskartellamtes erfolgte – wurden neben den Kooperationsbeiträgen auch die unterschiedliche Dauer der Tatbeteiligung und die Bereitschaft zu einem einvernehmlichen Verfahrensabschluss (sog. Sett-

lement) berücksichtigt. Das Schienenkartell-Verfahren war ursprünglich durch einen Kronzeugenantrag des Unternehmens voestalpine im Jahre 2011 ausgelöst worden.

Die Kartellabsprachen zielten darauf ab, Ausschreibungen bzw. Projekte unter den Kartellbeteiligten aufzuteilen. Die Ausschreibungen umfassten in der Regel Produktkombinationen mit mehreren Losen (unterschiedliche Schienen nach Güte und Profilart, Weichen, Schwellen) aber auch einzelne Lose. Bei Ausschreibungen mit mehreren Losen fand die Koordination der Absprache durch ein Schienen- oder Weichenunternehmen statt, abhängig davon, ob das Projekt schienen- oder weichenlastig war. Damit war sichergestellt, dass das Projekt stets insgesamt abgesprochen wurde, unabhängig vom jeweiligen Produktschwerpunkt.

Nicht alle an den Absprachen beteiligten Unternehmen haben alle betroffenen Produkte angeboten und / oder waren bundesweit tätig. Die Kartellabsprachen beruhten aber immer auf demselben Grundverständnis sowie vergleichbarer Umsetzung, wenngleich sie regional in unterschiedlicher Intensität erfolgten.

Die Kommunikation im Kartell fand vorwiegend über telefonische Kontakte und persönliche Treffen sowie E-Mails statt. Zur Tarnung wurden am Telefon die Preisangaben teilweise als Aktien- oder Börsenwerte übermittelt. Manchmal wurden die Preise auch als Lottozahlen kommuniziert.

Die Absprachepraxis im Privatmarkt basierte maßgeblich darauf, dass den einzelnen Unternehmen bestimmte „Altkunden“ bzw. Stammkunden zugeordnet waren. Diese Zuordnung der Kunden zu bestimmten Unternehmen wurde von den Kartellteilnehmern grundsätzlich respektiert. Sie „schützten“ diese Unternehmen, indem sie bewusst auf die Abgabe von Angeboten verzichteten, diese erst nach Ablauf der Angebotsabgabefrist einreichten oder gezielt überteuerte Angebote abgaben, so dass der Auftrag an das „vorbestimmte“ Unternehmen gehen konnte. Das Unternehmen, das den jeweiligen Auftrag erhalten sollte, wurde in dem Vergabeverfahren zum Teil auch als „Spielführer“ bzw. „Führender“ bezeichnet. Dem „führenden Unternehmen“ kam dann bei der Umsetzung der Absprache eine organisatorische und koordinierende Funktion zu. Ihm oblag es u.a., den anderen teilnehmenden Unternehmen die Preise zu nennen, die diese in ihrem Angebot an den Kunden kommunizieren sollten (sogenannte Schutzangebote).

Als Ausgleich für die Abgabe der Schutzangebote wurden die Unternehmen zumeist durch Unteraufträge beteiligt. Teilweise wurde aber auch vereinbart, dass die Unternehmen, die keine Unteraufträge bekamen, bei den nächsten gleichwertigen Ausschreibungen den Vortritt bekommen. In anderen Fällen erhielten Unternehmen als Gegenleistung für die Abgabe eines abgesprochenen erhöhten Angebots auch einen Planungsauftrag oder einen Auftrag für ein Gutachten, die zumindest in Einzelfällen nicht erstellt, aber abgerechnet wurden (sogenannte Kompensationsgeschäfte).

Insofern betrafen die Absprachen einzelne projektbezogene Ausschreibungen. Der Ausgleich zwischen den an der Absprache beteiligten Unternehmen erfolgte jedoch nicht nur projektbezogen im Wege einer Unterbeauftragung für einzelne Leistungsbestandteile bzw. Lose. Vielmehr basierte das System auf einem projektübergreifenden „Verständnis und Vertrauensverhältnis“ der einzelnen Unternehmen untereinander. Als Gegenleistung für die Abgabe eines Schutzangebotes in einem konkreten Projekt konnte der „Schützende“ grundsätzlich davon ausgehen, dass er seinerseits bei einem anderen Projekt von den Mitkartellanten „geschützt“ wurde. Der Ablauf der Absprache war insgesamt als Spielregel so etabliert, dass es häufig keiner ausdrücklichen bzw. Einzelfallabsprache zwischen den beteiligten Unternehmen bei den jeweiligen Projekten mehr bedurfte.

Um das Entdeckungsrisiko zu verringern, wurde gelegentlich von diesem Vorgehen abgewichen, indem einem Kartellunternehmen ein Projekt eines Kunden zugeteilt wurde, bei dem es nicht Stammlieferant war. Der Stammlieferant erhielt als Ausgleich einen Unterauftrag.

Mit dem System der Stammkunden verknüpft war die häufig auch kundenseitig gewünschte spezifische Ausrichtung von Ausschreibungen. So waren die einzelnen Unternehmen bei Ausschreibungen ihrer jeweiligen Stammkunden häufig an der Erstellung der Leistungsverzeichnisse beteiligt und konnten auf diese Weise technisch und planerisch auf die Erstellung der Ausschreibungsunterlagen und Produkthanforderungen Einfluss nehmen. Durch die Kombination des Stammkundensystems mit spezifisch auf bestimmte Unternehmen zugeschnittenen Produkten in Leistungsverzeichnissen war den einzelnen Kartellteilnehmer bereits vor einer Ausschreibung klar, auf wen das jeweilige Projekt bei einzelnen Kunden zulaufen musste.

Als spezielle Plattform für die Absprachen von weichenlastigen Projekten dienten den Kartellunternehmen zumindest von 2001 bis 2008 die Sitzungen des sog. Arbeitskreises Marketing innerhalb des Fachverbands Weichenbau bzw. innerhalb des Verbandes der Bahnindustrie (VDB). Diese Sitzungen fanden fünf bis acht Mal pro Jahr statt. Ab Anfang 2009 verlor der Arbeitskreis Marketing seine Bedeutung als Forum für die Absprachen der Weichenhersteller. Kontakte fanden nunmehr häufiger einzelfallbezogen statt. Dies war dadurch bedingt, dass sich die Stammkundenzuordnung und die damit einhergehende Vorgehensweise zwischen den Kartellanten in regional unterschiedlicher Ausprägung eingespielt haben.

Innerhalb der beschriebenen Kartellstruktur bestand bilateral zwischen der Thyssen-Krupp GfT Gleistechnik GmbH und der zum voestalpine-Konzern gehörenden TSTG Schienen Technik GmbH zudem eine kartellrechtswidrige Vertriebsvereinbarung. Diese Vertriebsvereinbarung bezog sich nur auf den Produktbereich Schienen.

In dem jetzt weitgehend abgeschlossenen zweiten Teil des Schienenverfahrens ging es nicht mehr um Absprachen zu Lasten der Deutschen Bahn AG. Dieser Tatkomplex wurde bereits im Juli 2013 durch die Verhängung eines Bußgeldes gegen das Unternehmen Moravia Steel abgeschlossen¹.

Im gesamten Verfahren arbeitet das Bundeskartellamt mit der Staatsanwaltschaft Bochum und der Kriminalpolizei Bochum eng zusammen, da es sich um Kartelle handelt, die öffentlich ausgeschriebene Produkte und Dienstleistungen betreffen. Die Staatsanwaltschaft ermittelt dabei wegen des Verdachts auf Submissionsbetrug gegen die handelnden natürlichen Personen.

¹ [Fallbericht vom 14. Dezember 2012](#) und Pressemitteilung vom [11. Juli 2013](#))